

SOFTWAREPFLEGE- BEDINGUNGEN

1. **Vertragsgegenstand**, Pflicht zur Verwendung aktueller Releases und Versionen, Wegfall der Leistungspflicht von Städtler-Logistik, Fortbestehen der Zahlungspflicht des Kunden
 - 1.1 Städtler-Logistik verpflichtet sich gegenüber dem Kunden, während der Laufzeit dieses Vertrages die im Softwarepflegevertrag gewählten Pflegeleistungen für die dort genannte Software-Konfiguration und für alle nachfolgenden Software-Erweiterungen gemäß Ziffer 9.5 zu den folgenden Bedingungen zu erbringen.
Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es gelten ausschließlich die AGB von Städtler-Logistik.
 - 1.2 Als Pflegeleistungen können vereinbart werden:
 - Kundenunterstützung (Ziffer 2.)
 - Mängelbereinigung (Ziffer 3.)
 - Release-Pflege (Ziffer 4.)
 - Versions-Pflege (Ziffer 5.)
 - 1.3 Städtler-Logistik erbringt die vereinbarten Pflegeleistungen grundsätzlich am Standort Nürnberg per Fernwartung, Telefon, Telefax oder auf andere Weise, falls keine abweichenden Vereinbarungen bestehen.
 - 1.4 Es wird jeweils ausschließlich das aktuelle Release (aus Anlass eines Betriebssystemwechsels gelieferte Software) oder die aktuelle Version (Updates und Weiterentwicklungen des Produkts) der Software-Konfiguration gepflegt, d.h. der Kunde ist während der Laufzeit des Pflegevertrags verpflichtet, alle von Städtler-Logistik angebotenen Releases und Updates zu installieren. Die Pflege von Vor-Versionen bzw. Vor-Releases wird von Städtler-Logistik nur dann durchgeführt, wenn die Verwendung des später angebotenen Releases bzw. der später angebotenen Version für den Kunden aus von Städtler-Logistik zu vertretenden Gründen unzumutbar ist. Gegen zusätzliche Vergütung des dadurch entstehenden Aufwandes kann zwischen den Parteien grundsätzlich nur ein weiterer Support (mittels Hotline Unterstützung bei Fragen zur Handhabung des Systems in Form von second Level Support) alter Versionen oder Releases vereinbart werden.
 - 1.5 Voraussetzung für die Pflegeleistungen von Städtler-Logistik ist, dass der Kunde jeweils die aktuellen Versionen und Releases der Systemumgebung (Betriebssystem, Datenbank) verwendet, sobald Städtler-Logistik die Software für die neue Releases der Systemumgebung freigegeben hat, vgl. 1.4 Städtler-Logistik ist nicht verpflichtet, die Software-Konfiguration für frühere Releases des Betriebssystems oder der Datenbank abwärts kompatibel zu halten. Sobald das Betriebssystem oder die Datenbank oder Office Produkte nicht mehr vom Hersteller gewartet werden, die der Kunde verwendet, und der Kunde nicht auf eine Version umstellt, die noch gewartet wird, entfallen für Städtler-Logistik die Pflichten aus diesem Pflegevertrag. Dies gilt auch für die Verpflichtung zum Support, wenn nicht gegen zusätzliche Vergütung ein anderes Vereinbart wird, vgl. 1.4 a.E. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden bleiben von dem Fortfall der Leistungspflichten von Städtler-Logistik in diesem Falle unberührt.
 - 1.6 Entfällt.
2. **Kundenunterstützung**
 - 2.1 Leistungsinhalt
Der Kunde kann sich mit Fragen zur Anwendung und Handhabung der im Softwarepflegevertrag genannten Software-Konfiguration über den/die dort angegebenen Key-User bzw. dessen/deren geschulte Stellvertreter an Städtler-Logistik wenden. Möchte der Kunde mehr als 3 Stellvertreter pro genanntem Key-User schulen, die auch berechtigt sein sollen, bei Städtler-Logistik anzurufen, bedarf dies einer gesonderten Vergütungsvereinbarung der Vertragsparteien.
 - 2.2 Key-User
Der Key-User beim Kunden bzw. dessen geschulter Stellvertreter hat die in der Anlage zum Softwarepflegevertrag beschriebenen Schulungsvoraussetzungen zu erfüllen.
 - 2.3 Weitere Anfrageberechtigte
Auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit Städtler-Logistik können auch weitere Anwender beim Kunden berechtigt werden, sich mit Fragen direkt an Städtler-Logistik zu wenden. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass diese Personen die in der Anlage zum Softwarepflegevertrag genannten Schulungsvoraussetzungen erfüllen.
 - 2.4 Übernutzung der Kundenunterstützung
Ziel der Kundenunterstützung ist es, einzelne Hilfestellungen im Rahmen der Verwendung der im Softwarepflegevertrag ausgewiesenen Software-Konfiguration zu geben, nicht aber anderweitige Leistungen von Städtler-Logistik, insbesondere Schulungen und Beratungs- und Installationsunterstützungsangebote, zu ersetzen. Städtler-Logistik wird deshalb den Kunden über von Städtler-Logistik für notwendig erachteten Beratungs- und Unterstützungs- sowie Schulungsbedarf informieren. Anlass für einen solchen zusätzlichen Dienstleistungsbedarf sind in der Regel Versions- oder Releasewechsel, Datensicherung oder Reorganisation, Personalwechsel beim Kunden etc. Nimmt der Kunde solche Dienstleistungsangebote nicht wahr und überschreitet deshalb die Kundenunterstützung das im Rahmen der Softwarepflege gebotenen Maß, ist Städtler-Logistik nach einmaliger schriftlicher Vorankündigung berechtigt, den übermäßigen Aufwand auf Grundlage der Dienstleistungsbedingungen und -preise bei Städtler-Logistik in Rechnung zu stellen.
Damit ist kein Einverständnis von Städtler-Logistik verbunden, dass die Kundenunterstützung als Ersatz für sonstige Leistungen in Anspruch genommen wird.
 - 2.5 Festgestellte Mängel
Stellen die Parteien im Rahmen der Kundenunterstützung einen Mangel fest, wird dieser im Rahmen der Mängelbereinigung behandelt.
 - 2.6 Leistungszeit
Zur Leistung von Kundenunterstützung ist das Büro von Städtler-Logistik von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Nürnberg besetzt.

3. Mängelbereinigung

3.1 Mängeldefinition

Mängel im Sinne dieser Softwarepflegebedingungen sind solche, die zu fehlenden bzw. falschen Verarbeitungsergebnissen führen.

3.2 Mängelmeldung

Der Kunde kann Mängel der im Softwarepflegevertrag ausgewiesenen Software-Konfiguration nur über seinen im Softwarepflegevertrag genannten Systemverwalter telefonisch, schriftlich (dazu gehört auch Telefax) oder in einer gesondert zu vereinbarenden Weise bei Städtler-Logistik melden. Sind im Softwarepflegevertrag oder anderweitig Meldewege ausdrücklich mit Städtler-Logistik vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, ausschließlich diese zu nutzen. Der Kunde wird dazu den Mangel in nachvollziehbarer Weise dokumentieren und möglichst unverzüglich nach der Entdeckung Städtler-Logistik melden.

3.3 Mängelanalyse

Städtler-Logistik wird eine Mängelanalyse gemeinsam mit dem Kunden per Telefon oder Telefax oder Fernwartung durchführen. Der Kunde ist verpflichtet, Städtler-Logistik bei der Mängelanalyse durch umfassende Information und Beantwortung der von Städtler-Logistik gestellten Fragen zu unterstützen sowie eine ständig verfügbare, uneingeschränkte Möglichkeit zur Fernwartung zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind vom Kunden für den Vertragszeitraum - wenn benötigt - Clientlizenzen in ausreichender Anzahl für beim Kunden im Einsatz befindliche Fernwerkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie Personal zur Administration der Fernwartungsverbindung bereitzuhalten.

3.4 Mängelbearbeitung

Städtler-Logistik wird die Mängel entweder durch telefonische oder schriftliche Handlungsanweisungen an den Kunden, über Datenfernübertragung oder Versand von Datenträgern mit Korrektursoftware beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, die telefonische oder schriftlich von Städtler-Logistik gegebenen Handlungsanweisungen soweit ihm zumutbar umzusetzen und die Datenfernverarbeitung zu ermöglichen (die Kosten für die Datenfernverarbeitung trägt der Kunde) bzw. die Korrektursoftware sofort nach Lieferung einzuspielen. Eine Mängelbeseitigung beim Kunden vor Ort findet nur in Ausnahmefällen statt. Der Regelfall ist die Mängelbeseitigung über Datenfernverarbeitung.

3.5 Reaktionszeiten

Bei der Mängelkorrektur wird Städtler-Logistik folgende Reaktionszeiten einhalten:

Kategorie A - 2 Stunden

Bei Mängeln in den Programmen, die einen Ausfall von Kernprozessen bewirken.

Kategorie B - 8 Stunden

Für nicht in Kategorie A fallende Mängel.

Die Reaktionszeiten werden während der üblichen Geschäftszeiten bei Städtler-Logistik gerechnet, Montag bis Freitag, 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Nürnberg. Die Arbeiten von Städtler-Logistik im Rahmen der Mängelbeseitigung werden ebenfalls in diesen Zeiten durchgeführt.

Während der Reaktionszeiten wird Städtler-Logistik die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen einleiten.

Es besteht keine Verpflichtung zur vollständigen Beseitigung des Störungsgrundes während dieser Reaktionszeiten. Die Vereinbarung kürzerer Reaktionszeiten ist gegen Aufpreis möglich.

4. Releasepflege

Diese Leistung dient dazu, die im Softwarepflegevertrag ausgewiesene Software-Konfiguration an die jeweiligen Folge-Releases des von Städtler-Logistik freigegebenen und vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Betriebssystems oder der Datenbank anzupassen. Wenn Städtler-Logistik die Anwendersoftware für ein bestimmtes Release eines Betriebssystems oder einer Datenbank freigegeben hat, gilt diese Freigabe nicht automatisch für die Folge-Releases des Betriebssystems oder der Datenbank. Soweit dies mit einem wirtschaftlich zu vertretenden Aufwand möglich ist, wird Städtler-Logistik aber die Anwendersoftware an die Folge-Releases des Betriebssystems oder der Datenbank anpassen, so dass diese binnen angemessener Frist unter der geänderten Betriebssoftware oder der geänderten Datenbank eingesetzt werden kann.

5. Versionspflege

Diese Leistung dient dazu, Anwendersoftware an die jeweils aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Städtler-Logistik wird - soweit mit wirtschaftlich zu vertretendem Aufwand möglich - für Standard-Komponenten der im Softwarepflegevertrag genannten Software-Konfiguration Folgeversionen entwickeln und bereitstellen, wenn Änderungen und gesetzliche Vorschriften oder andere für die Programme maßgebliche Regelungen dies erfordern. Darüber hinaus wird Städtler-Logistik nach eigenem Ermessen Verbesserungen der Anwendersoftware hinsichtlich Softwaretechnologie und Benutzerkomfort durchführen.

6. Ausschlüsse

6.1 Allgemeine Ausschlüsse

Von den Pflegeleistungen nicht umfasst sind insbesondere folgende Leistungen:

- Arbeiten, die durch unsachgemäße Systemverwaltung oder Behandlung der Software erforderlich werden, gleichgültig, ob diese durch den Kunden, seinen Erfüllungsgehilfen oder anderen von Städtler-Logistik nicht autorisierten Personen erfolgt sind.
- Arbeiten, die erforderlich werden, weil der Kunde Anwendungs- oder Korrekturhinweise von Städtler-Logistik nicht richtig umsetzt oder Korrekturen oder neue Release bzw. Versionen der Software nicht sofort nach deren Lieferung eingespielt hat. Der Kunde trägt hierfür die Beweislast.
- Sämtliche Arbeiten, die durch höhere Gewalt oder durch äußere Einwirkung oder durch Verwendung von Betriebsmaterialien oder Zubehör entstehen, das defekt ist oder nicht den Spezifikationen von Städtler-Logistik entspricht. Bei Verwendung von defektem oder nicht der Spezifikation entsprechendem Zubehör obliegt der Nachweis, dass Mängel nicht durch dieses Zubehör ausgelöst wurden, dem Kunden. Zum Zubehör im Sinne dieser Bedingungen zählen auch EDV-Systeme einschließlich Betriebssystem, Geräte und Netzwerk-Komponenten.

6.2 Änderungen der Software

Ändert der Kunde die Software oder verwendet er sie in Verbindung mit anderen Produkten, für die Städtler-Logistik die Software nicht freigegeben hat, entfallen sämtliche Leistungspflichten von Städtler-Logistik aus diesem Vertrag.

Die Verpflichtung von Städtler-Logistik entfällt nicht, wenn Änderungen mit Zustimmung von Städtler-Logistik erfolgt sind oder von Städtler-Logistik durchgeführt wurden. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Leistungen von Städtler-Logistik aus diesem Vertrag durch die Änderungen nicht erschwert wurden.

6.3 Gesonderte Beauftragung

Die Leistungen entsprechend dieser Ziffer 6 können gesondert in Auftrag gegeben werden.

7. **Entfällt**

8. **Lieferung im Rahmen der Pflegeleistungen**

8.1 Lieferinhalt und Ort

Städtler-Logistik liefert Datenträger mit den jeweiligen Programmen zur Release- oder Versionspflege ausschließlich an den im Softwarepflegevertrag genannten Systemverwalter und den dort genannten Ort. Lieferungen im Rahmen der Pflege beinhalten in der Regel ausschließlich eine Online-Dokumentation. Eine Hardcopy-Dokumentation wird nur nach ausdrücklicher dahingehender Absprache mitgeliefert. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, wird Software ausschließlich im Objektcode ausgeliefert.

8.2 Nutzungsrechte

An den Lieferungen im Rahmen dieses Pflegevertrages räumt Städtler-Logistik dem Kunden Nutzungsrechte entsprechend dem Nutzungsrecht des Kunden an der zu pflegenden Software ein. Liefert Städtler-Logistik auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung den Quellcode aus, so wird dem Kunden ein Recht zur Nutzung des Quellcodes ausschließlich zur Erstellung von Schnittstellen zu anderen Programmen und zur Beseitigung von Fehlern in den Programmen unter den Voraussetzungen von §§69 d) und e) UrhG eingeräumt.

8.3 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, sofort nach Lieferung, das neue Release oder die neue Version sowie eine Korrekturlieferung bei sich einzuspielen und auf eventuelle offensichtliche Mängel zu untersuchen und festgestellte Mängel sofort gegenüber Städtler-Logistik geltend zu machen.

8.4 Meldung von Mängeln

Aufgetretene Mängel sind vom Kunden in für Städtler-Logistik nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und schriftlich zeitnah nach deren Feststellung zu melden.

8.5 Nacherfüllung und weitere Rechte

Mängel einer neuen Version oder eines neuen Releases werden entsprechend Ziffer 3. beseitigt. Schlägt die Nacherfüllung einer vom Kunden angemessen gegenüber Städtler-Logistik gesetzten Nachfrist erfolglos, oder schlagen zwei Nacherfüllungsversuche fehl, ist der Kunde berechtigt, die Pflegevergütung angemessen zu mindern oder den Pflegevertrag außerordentlich zu kündigen. Einer Nachfrist bedarf es nicht, soweit dies dem Kunden nicht zumutbar ist. Der Kunde ist daneben berechtigt, Schadensersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

9. **Vergütung**

9.1 Vergütung von Pauschalleistungen gemäß Ziffer 2. - 5.

Für die Pflegeleistung von Städtler-Logistik gemäß Ziffer 2.-5. entrichtet der Kunde die im Softwarepflegevertrag vereinbarte Gebühr.

Die Vergütung ist jeweils jährlich im voraus zum 01.01. des Kalenderjahres fällig. Beginnt die Pflegevereinbarung nicht zum 01.01. eines Jahres, berechnet sich die Pflegegebühr ab Pflegebeginn bis zum Kalenderjahresende anteilig pro angefangenen Monat. Auch diese Pflegegebühr ist im voraus mit Beginn des Pflegevertrages fällig.

9.2 Entfällt.

9.3 Anpassung der Vergütung

Städtler-Logistik ist berechtigt, die Preise für die Softwarepflege mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten, jährlich, erstmals zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres, zu erhöhen. Bei einer Anhebung der Vergütung von über 10 % ist der Kunde berechtigt, die Pflegevereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu beenden.

9.4 Pflegevergütung bei Nutzungserweiterung

Erwirbt der Kunde von Städtler-Logistik das Recht, die Software in einem größeren Umfang als im Softwarepflegevertrag beschrieben zu nutzen, wird die Pflegegebühr entsprechend angehoben. Die Pflegevergütung wird im gleichen Verhältnis angehoben, in dem die zusätzliche Vergütung für die Erweiterung des Nutzungsrechtes gemäß dem Softwareüberlassungsvertrag zu der Vergütung für das zuvor bestehende Nutzungsrecht steht. Nutzt der Kunde die Software über das im Softwarepflegevertrag ausgewiesene Maß hinaus, ist die doppelte Softwarepflegegebühr entsprechend der Preisliste von Städtler-Logistik für die in Anspruch genommene Nutzung zu entrichten. Weitere Ansprüche von Städtler-Logistik wegen der Übernutzung bleiben unberührt.

9.5 Erweiterung des Software-Umfanges

Erwirbt der Kunde im nachhinein weitere Software-Ergänzungen bzw. -Modifikationen, werden diese ab Auslieferung automatisch in die Softwarepflege mit einbezogen. Die pauschale Softwarepflegegebühr erhöht sich ab dem auf den Auslieferungszeitpunkt folgenden Monat um die jeweils aktuell gültige Pflegegebühr für die Software-Erweiterung. Der Softwarepflegevertrag wird dementsprechend angepasst.

9.6 Nebenkosten bei vor-Ort-Leistungen

In Ausnahmefällen kann Städtler-Logistik nach seinem Ermessen auch Pflegeleistungen beim Kunden vor Ort erbringen. Soweit solche Vor-Ort-Einsätze mit dem Kunden abgestimmt sind und der Kunde diesem zustimmt, kann Städtler-Logistik bei Vor-Ort-Einsätzen die dadurch entstehenden Nebenkosten (z. B. Reisezeiten und Reisekosten) entsprechend den Dienstleistungsbedingungen und -preisen bei Städtler-Logistik berechnen. Reisekosten werden jeweils vom Standort von Städtler-Logistik in Nürnberg aus berechnet.

9.7 Ver spätete Zahlung

Im Falle eines Zahlungsverzuges, berechnet Städtler-Logistik Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

9.8 Mehrwertsteuer

Die Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10. Haftung

Städtler-Logistik haftet gleich aus welchem Rechtsgrund außerhalb der Gewährleistung ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

10.1 Unbegrenzte Haftung

Städtler-Logistik haftet unbegrenzt

10.1.1 bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und schwerwiegendem Organisationsverschulden.

10.1.2 bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens.

10.1.3 bei Übernahme einer Garantie.

10.2 Vertragstypisch vorhersehbare Schäden

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Städtler-Logistik, wenn keiner der in Ziffer 10.1 bezeichneten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

10.3 Sonstige Fälle

In allen anderen Fällen ist die Haftung von Städtler-Logistik begrenzt auf die vertragliche Vergütung je Schadensfall.

10.4 Eine Haftung ohne Verschulden von Städtler-Logistik ist ausgeschlossen.

10.5 Mitverschulden und Datensicherung

Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von Städtler-Logistik als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von Städtler-Logistik verschuldeten Datenverlust haftet Städtler-Logistik deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

10.6 Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von obenstehender Regelung unberührt.

10.7 Schutzrechte Dritter

Sollte wider Erwarten eine Lieferungen von Städtler-Logistik Schutzrechte Dritter verletzen, so stellt Städtler-Logistik den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung frei. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde eine Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen durch Dritte gegenüber dem Kunden zeitnah Städtler-Logistik meldet und Städtler-Logistik in den Verhandlungen mit dem Dritten einbindet, diese soweit als möglich Städtler-Logistik überlässt und Städtler-Logistik bei den Verhandlungen mit Dritten in zumutbarem Umfang unterstützt.

11. Laufzeit dieses Vertrages

11.1 Beginn

Diese Pflegevereinbarung tritt mit dem im Softwarepflegevertrag ausgewiesenen Datum in Kraft. Sollte dort kein Datum angegeben sein, gilt für den Pflegebeginn das Datum der Unterzeichnung.

11.2 Kündigung

Der Pflegevertrag ist für jede der beiden Vertragsparteien jeweils jährlich zum Kalenderjahresende, erstmals nach Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres nach Unterzeichnung, mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Städtler-Logistik ist insbesondere berechtigt, den Pflegevertrag fristlos zu kündigen, falls der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Pflegevereinbarung nicht pünktlich nachkommt, in Vermögensverfall gerät, oder Tatsachen für eine Überschuldung oder eine Zahlungseinstellung oder bei einer juristischen Person für eine geplante Liquidation des Kunden sprechen. Zum Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung s.a. Ziffer 8.5.

12. Geheimhaltung/Datenschutz/Loyalität

12.1 Geheimhaltung allgemein

Die Vertragspartner verpflichten sich, als vertraulich gekennzeichnete oder offensichtlich vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln. Informationen gelten insbesondere dann nicht mehr als vertraulich, wenn Städtler-Logistik diese in zulässiger Weise auch von Dritten oder über öffentlich zugängliche Quellen erhalten hat.

12.2 Betriebsgeheimnis von Städtler-Logistik

Dem Kunden ist bewusst, dass sämtliche von Städtler-Logistik gelieferten Programme, Codes und Dokumentationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Städtler-Logistik sind und vor der unberechtigten Kenntnisnahme oder Nutzung durch Dritte zu schützen sind.

12.3 Vertragsstrafe

In jedem Fall eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe der zehnfachen Pflegegebühr entsprechend dem Softwarepflegevertrag fällig.

12.4 Loyalität

Für jeden Fall, in dem ein Partner dem jeweils anderen Partner Mitarbeiter in wettbewerbswidriger Weise (§1 UWG) abwirbt oder versucht abzuwerben, wird eine Vertragsstrafe in Höhe eines halben Jahres-Bruttogehaltes des betreffenden Mitarbeiters fällig.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung von Städtler-Logistik.

13.2 Aufrechnung

Gegen Forderungen von Städtler-Logistik kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

13.3 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

13.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nürnberg. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Standort von Städtler-Logistik in Nürnberg.

13.5 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.

13.6 Unwirksame Bestimmungen oder Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.